



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0083

Beschlussdatum:

27.05.21

Beschluss-Nr.:

STV 16/28/2021

Gegenstand:

Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Behandlung:

Öffentlich 1. und 2. Lesung

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	08.04.21	11	2	-	-	verwiesen
Stadtvertretung 1. Lesung	22.04.21					verwiesen
Betriebsausschuss	04.05.21	8	1	-	-	
Finanzausschuss	05.05.21	7	1	1	-	
Hauptausschuss	12.05.21	11	2	-	-	verwiesen
Stadtvertretung 2. Lesung	27.05.21	20	6	2	-	beschlossen

Neubrandenburg, 10.03.21

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.11, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.19 (GVObI. M-V S. 467) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.05, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.20 (GVObI. M-V S. 166, 179), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 27.05.21 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) erlassen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen, Auslagen

- (1) Die Stadt Neubrandenburg erhebt für die im anliegenden Gebührentarif aufgeführten besonderen Leistungen des eigenen Wirkungskreises (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) Verwaltungsgebühren, soweit die besonderen Leistungen beantragt oder sonst veranlasst worden sind. Der beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.
- (3) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn die/der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch derjenigen/demjenigen auferlegt werden, die/der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 6. Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Für den Ersatz der besonderen Auslagen gelten die für die Erhebung von Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage aufgeführten Gebührentarif.
- (2) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die Gebühr nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührentarifs zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen sind diejenigen Personen

verpflichtet, die die Leistung beantragt oder sonst veranlasst haben oder die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige schulden die Gebühren und Auslagen gesamtschuldnerisch.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit:

- (1) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
- (2) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- (3) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte.

§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie bei Widerspruchsbescheiden

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach dem durch die Veranlassung ausgelösten Verwaltungsaufwand 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (2) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr und ist nach dem mit der Widerspruchsbearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand zu bemessen.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.

- (2) Die Rücknahme eines Antrages bringt die Gebührenschuld nicht zum Erlöschen.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Die Gebühren und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den Fällen des § 6 dieser Satzung ist die Gebühr ebenfalls 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Erbringung besonderer gebührenpflichtiger Leistungen kann von der vorherigen Zahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis vom 27.11.00, veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 19 vom 20.12.00, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis vom 15.05.13, veröffentlicht im Stadtanzeiger vom 29.05.13, außer Kraft.

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Allgemeine Gebühren	
1.1	Vervielfältigungen/Scannen/Anfertigung von Kopien je Seite	
1.1.1	Format A4	
	bis 10 Seiten	0,40
	ab 11. Seite	0,20
1.1.2	Format A3	
	bis 10 Seiten	0,60
	ab 11. Seite	0,30
1.1.3	Format A2 (Plotter)	5,00
1.1.4	Format A1 (Plotter)	6,00
1.1.5	Format A0 (Plotter)	8,00
1.2	Beglaubigungen	
	Für Beglaubigungen findet, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, die Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa (Kostenverordnung Innenministerium - IMKostVO M-V) vom 22. Februar 2017 Anwendung.	
1.3	Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)	
	Für Leistungen nach dem IFG M-V findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationskostenverordnung - IFGKostVO M-V) vom 1. Juli 2008 Anwendung.	
2	Leistungen Steuern und Stadtkasse	
2.1	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 3. Ausfertigung je Ausfertigung	2,00
2.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	8,00
2.3	Neuausgabe einer Hundesteuermarke nach Verlust	5,00
2.4	Feststellungen aus Konten und Akten je Vorgang	17,00
3	Leistungen Stadtplanung und Stadtentwicklung	
3.1	Bearbeitung und Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung	
3.1.1	gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 BauGB	30,00
3.1.2	gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 5 BauGB	91,00
3.2	Bearbeitung und Erteilung einer Entwicklungsgenehmigung	
3.2.1	gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 144 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 BauGB	30,00

3.2.2	gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 5 BauGB	91,00
3.3	Ausstellung von Bescheinigungen gemäß §§ 7h, 10f und 11a EStG	121,00
4	Leistungen Stadtarchiv	
4.1	Beglaubigung eines archivierten Berufsabschlusses/Zeugnisses	
4.1.1	erste Ausfertigung	9,00
4.1.2	jede weitere Ausfertigung	2,00
4.1.3	Erstellung einer beglaubigten Abschrift eines Zeugnisses (bei vorhandenen Durchschriften)	14,00
4.2	Bearbeitung von Rechercheaufträgen je angefangene Viertelstunde	15,00
4.3	Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung stadteigener Archivalien in Medienerzeugnissen	28,00
4.4	Kopieerstellung und Reproduktionen	
4.4.1	durch das Lesekopiergerät vom Mikrofilm/Mikrofiche je Kopie	1,00
4.4.2	Scans und Speicherung von Dateien (300 dpi) je Datei	3,00
4.4.3	Scans und Speicherung mit CD-Brenner	4,00
4.4.4	Speicherung von Archivalien auf USB-Stick	5,00
4.5	Bereitstellung von Archivalien	
4.5.1	Aushebung, Vorlage und Reponierung von bis zu fünf Archivalien je Thema	9,00
4.5.2	jede weitere Archivalie	1,00
4.5.3	Aushebung, Vorlage und Reponierung von bis zu drei Zeitungsbänden	9,00
4.5.4	jeder weitere Band	1,00
4.5.5	Abschrift oder Transkription von Archivalien je angefangene Viertelstunde	15,00
5	Leistungen Schulverwaltung	
5.1	Ausstellen von Schülerausweisen je Ausfertigung	2,00
5.2	Ausstellen von Schulbescheinigungen je Bescheinigung	2,00
5.3	Zweitausfertigungen von Zeugnissen je Zeugnis	5,00
6	Leistungen Liegenschaften und Grundstücksverkehr (Eigenbetrieb Immobilienmanagement)	
6.1	Erteilung einer Vorrangseinräumungs-, Pfandhaftentlassungs- und Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstiger Erklärungen für Rechte	84,00
6.2	Erteilung des Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)	46,00

6.3	Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie Grundstückskäufen und -verkäufen je Bescheid	37,00
6.4	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge je Bescheinigung	18,00
7	Leistungen Geodatservice (Eigenbetrieb Immobilienmanagement)	
7.1	Erledigung häuslicher Arbeiten je angefangene halbe Stunde	29,00
7.2	Festsetzung von Hausnummern je festgesetzte Hausnummer	42,00
7.3	Gebühren für eine Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger	130,00
7.4	Gebühren für eine beim Grundbuchamt beantragte Dienstbarkeitsbestellung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger	130,00
7.5	Stadtplankontrollen für Stadtplanhersteller je angefangene halbe Stunde	30,00
7.6	Speicherung mit CD-Brenner	3,00
7.7	Bereitstellung eines Auszuges aus den digitalen Stadtkartenwerken (Rasterdaten) als PDF-, JPG- oder TIFF-Datei - bei analoger Ausgabe zusätzliche Abrechnung nach Tarifstelle 1.1	15,00
7.8	Bereitstellung des digitalen Stadtkartenwerks (Vektordaten) als DXF-Datei	
7.8.1	Bereitstellungsgebühr	15,00
7.8.2	Gebühr je ha der bereitgestellten Vektordaten	14,00
7.9	Auszüge aus den Dateien der Höhenfestpunkte des städtischen Höhennetzes je Antrag	
7.9.1	für den ersten Punkt	11,00
7.9.2	für jeden weiteren Punkt	8,00
7.9.3	Auszüge aus den Beschreibungen der Höhenfestpunkte je Punkt	11,00
8	Leistungen Bewirtschaftung Verkehrs- und Grünanlagen (Eigenbetrieb Immobilienmanagement)	
8.1	Überwachung von Arbeiten, die die Stadt Neubrandenburg als Träger der Straßenbaulast durchführt je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	47,00
8.2	Erteilung einer Genehmigung zur gebührenpflichtigen Sondernutzung auf öffentlichen Straßen	42,00
8.3	Verlängerung einer Genehmigung zur gebührenpflichtigen Sondernutzung auf öffentlichen Straßen	21,00
8.4	Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten	42,00
8.5	Bearbeitung, Zusammenstellung und Übergabe von Bestandsunterlagen für Lichtsignalanlagen je angefangene halbe Stunde	34,00

8.6	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen in Anlagen, die von der Stadt als Straßenbaulastträger verwaltet werden je angefangene Stunde	57,00
8.7	Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung auf Grünflächen	46,00

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss der Verwaltungsgebührensatzung nebst den angepassten Gebührensätzen wird dem Kostendeckungsgebot des KAG M-V entsprochen. Bestehende Unterdeckungen wie auch Überdeckungen werden ausgeglichen.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ ja, positiv*

☐ ja, negativ*

☒ nein

*Erläuterung:

-

Begründung:

Die Notwendigkeit zur Erhebung von Gebühren ergibt sich aus § 44 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V. Demnach hat eine Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Bei Verwaltungsgebühren handelt es sich gemäß § 4 Abs. 1 KAG M-V um Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung erhoben werden. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 KAG M-V nur, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist. Das Kostendeckungsprinzip gemäß § 5 Abs. 4 KAG M-V macht eine regelmäßige Überprüfung der Verwaltungsgebühren erforderlich.

Demgemäß wurden die einzelnen Gebührentatbestände überprüft und angepasst. Die dahingehenden Änderungen gegenüber der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 27.11.00, zuletzt geändert durch die Satzung vom 15.05.13, sind im Einzelnen in der Vorlage mit dem Gegenstand „Gebührenkalkulation zur Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)“ aufgeführt. Weiterhin wird in vorgenannter Vorlage auch die Herangehensweise zur Ermittlung der Gebührenhöhen erläutert.

Auf eine weitere Änderungssatzung wurde zur Steigerung der Nachvollziehbarkeit verzichtet, vgl. § 8 Abs. 2 der Satzung.

Anlage/n:

-